

3. Die Gemeindeverordneten bestimmen die Höhe des einzelnen Betrages, der zum Ersatz der Beschaffungskosten der für die Wahlhandlung erforderlichen Stimmzettel seitens der Gemeinde an die Vertrauensmänner der Wahlvorschläge zu zahlen ist. (§ 32 G. B. D.)

XXV.

In jedem Wahlbezirk wird vom Gemeinderat für die dort wohnhaften Wähler eine

Wählerliste oder Wahlkartei

(§ 23 Gem.-D., §§ 4—7 G. B. D.)

angelegt. Als wohnhaft in der Gemeinde gilt, wer dort seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ein für wenige Wochen oder Tage bemessener oder nur gelegentlicher Aufenthalt ist kein gewöhnlicher Aufenthalt im Sinne dieser Bestimmung.

In die Wählerliste oder Wahlkartei sind die Wähler noch Zu- und Vornamen, Alter, Beruf, Wohnung in alphabetischer Ordnung unter fortlaufender Nummer einzutragen. Vor dem Eintrag jeder einzelnen Person ist ihr Wahlrecht (s. Abschnitt V: Wahlberechtigung) genau zu prüfen.

Die Listen können nach Geschlechtern der Wähler getrennt angelegt werden.

Die Listen können auch in der Art angelegt werden, daß die Straßen nach der alphabetischen Reihenfolge ihrer Namen, oder die Gemeindebezirke nach der Reihenfolge ihrer Nummern oder Buchstaben, innerhalb der Straßen oder Gemeindebezirke die Häuser nach ihrer Nummer und innerhalb jedes Hauses die Wähler eingetragen werden.

Personen, deren Wahlrecht ruht (s. Abschnitt VII: Ruhen des Wahlrechts), sind nicht in die Listen aufzunehmen. Das gleiche gilt für die Personen, die in der Ausübung des Wahlrechts behindert sind (s. Ab-